

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. Jänner 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall
betreffend Wasserleitung (Wasserleitungsordnung)**

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der eine Wasserleitungsordnung
für das Gemeindegebiet Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.**

Auf Grund des § 9 des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43
der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall liegenden und
unter die Bestimmung des Oö. - Wasserversorgungsgesetzes 2015 fallenden Anschlüsse an die Gemeinde-
Wasserversorgungsanlage dieser Gemeinde (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) sowie den
Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage Anwendung.

§ 2

Anschlusspflicht: Ausnahme von der Anschlusspflicht

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Objekte besteht nach
Maßgabe der Bestimmungen des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, Anschlusspflicht.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sind die Bestimmungen des § 6 des
Oö. - Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

(3) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht sind die Bestimmungen des § 7 des Oö.
– Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas
anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die
Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn
des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher
dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler,
Hauptabsperrventile und Druckreduzierungen) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von

bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusseinrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 4

Versorgungsleitungen

Bei den Versorgungsleitungen handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören. Gemäß der ÖNORM EN 805 ist dies die Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.

§ 5

Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Objekts einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

(2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2538 iVm ÖNORM EN 805 herzustellen.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten, für jedes neu entstehende anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

§ 6

Verbrauchsleitung (Wasserleitung nach der Übergabestelle)

(1) Die Verbrauchsleitung ist auf Kosten von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse (ÖNORM B 2531), so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Verbrauchsleitung müssen aus beständigem Material bestehen.

(3) Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Die Verbrauchsleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserverband den Wasserzähler eingebaut hat.

(4) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im vor hinein dem Wasserverband mitzuteilen.

(5) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasser-Versorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr ab hängen, dürfen nur dann eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschalten sobald die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist. Sicherheitsventile von Warmwasserbereitungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu tauschen.

§ 7

Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material hergestellt werden. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muss mindestens 1 Zoll betragen.

(3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei der Benutzung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in einem Schutzrohr DN 100, innen glatt, zu verlegen. 40 cm über der Anschlussleitung ist über die ganze Länge ein Warnband mitzulegen.

(4) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften den Wasserverband mindestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen. Beim zuständigen Straßen- und Wegeerhalter bzw. beim Besitzer des öffentlichen Gutes ist um die Bewilligung zur Aufgrabung anzusuchen.

(5) Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse ist der Wasserverband zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, zu verständigen. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Verständigung des Anschlussnehmers nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen. Diese Bestimmungen des Abs.1 bis 6 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(6) Die Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Wasserverband auf Kosten des Abnehmers. Der Wasserverband kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure), sowie können auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigt werden.

§ 8

Erhaltung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist vom Wasserverband instand zu halten. Es muss jeder erkennbare Schaden und Wasseraustritt sofort dem Wasserverband gemeldet werden. Darunter fallen auch insbesondere Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung entstehen.

(2) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann beim Wasserverband die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch den Wasserverband vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts dem Wasserverband zu ersetzen.

(3) Die Absperrvorrichtungen bei den Anschlussleitungen dürfen von Dritten nicht bedient werden.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen, die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserverbandes.

(5) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist nicht gestattet. Bestehende Erdungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.

(6) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebes, Anlage) ist der Wasserverband nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage des Anschlussschiebers auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

(7) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist der Wasserverband nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist jedoch über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(8) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch den Wasserverband auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

§ 9

Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuleitungen zu Hydranten gemäß ÖVGW W 77 und der ÖNORM B 2538 mit min. DN 80 auszuführen.

(2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Wasserverbandes errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Der Wasserverband kann Hydranten mit Plomben versehen. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B.: Straßenreinigung, Kanalspülen, Bauführungen, Veranstaltungen, Füllen von Löschbehältern usw.) wird vom Wasserverband einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Bewässerung für Grünanlagen und das Füllen von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Biotope udgl. aus Hydranten ist nicht zulässig. Die unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten ist verboten.

§ 10

Wasserbezug - Anmeldung

(1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an den Wasserverband eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber dem Wasserverband rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

(3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihr/ihm gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Wasserverband entscheidet, ob technische Änderungen (z.B.: Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts.

(5) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

§ 11

Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserverband an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Inneninstallation ein Wasserzähler eingebaut. Der Wasserverband verbaut elektronische Wasserzähler, sollte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts auf einen mechanischen Wasserzähler oder einen Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul bestehen, muss dies gesondert vereinbart werden. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserverbandes. Der Einbau des Wasserzählers wird erst vorgenommen, wenn für die Inneninstallation eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Bei kurzfristigen Wasserzuleitungen, insbesondere zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen des Wasserverbandes, einen Wasserzähler anzubringen.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen.

Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert mit Steigeisen und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.

(3) Der Wasserzähler ist vom Wasserverband anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie etwa auch den Wasserzähler, zu tragen. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts gemäß Abs. 2 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserverband die Kosten zu ersetzen.

(4) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit (+/- 10 % im unteren Messbereich und +/- 4 % im oberen Messbereich, entspricht der Verkehrsfehlergrenze!) liegt, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserverbandes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(5) Für den Einbau des Wasserzählers ist eine vom Wasserverband genehmigte Wasserzählerbrücke erforderlich. Diese Wasserzählerbrücke muss vor und nach dem Wasserzähler eine Absperrvorrichtung, sowie nach dem Wasserzähler einen Rückflussverhinderer und eine Entleerungsmöglichkeit enthalten.

(6) Die Entfernung der Plomben oder Plombierschellen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben oder Plombierschellen am Wasserzähler ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts.

(7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Objekten ist zulässig. Das Ergebnis einer Subzählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(8) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat im eigenen Interesse die Wasserzähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage (Sicherheitsventile, WC-Spülungen, etc.) oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht festzustellen.

(9) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts der ursprüngliche Zustand durch den Wasserverband wiederherzustellen.

§ 12

Beschränkung des Wasserbezuges

(1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserverbandes einzuholen, der den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(5) Sollte der Wasserverband durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung- und Fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 13

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit dem § 6 bzw. der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben. Wird eine vereinbarte Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Wasserverbandes Gefahr in Verzug vor, so ist der Wasserverband berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken.

(2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B.: Rohrbruch) sind dem Wasserverband unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch den Wasserverband überprüfen zu lassen.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde anzuzeigen. Sie/Er tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der vorigen Eigentümerin bzw. des vorigen Eigentümers des Objekts gegenüber dem Wasserverband ein.

(5) Für das Betreiben von Eigenwasserversorgungsanlagen ist bei der zuständigen Gemeinde die Zustimmung zu erwirken. Ebenso muss um die Nutzung ehemaliger Senkgruben als Wasserspeicher angesucht werden. Grundstückseigene Feuerlöschrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden und jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Für die Erfassung der Wassermenge (Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr) wird in die Eigenversorgungsanlage (gilt nur für Brunnenanlagen) ein (weiterer) Wasserzähler eingebaut. Die Gartenleitung kann davon ausgenommen werden. Kann ein Wasserzähler nicht eingebaut werden, wird der Wasserverbrauch der Eigenversorgungsanlage pauschaliert.

(7) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.

(8) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserleitung darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Den Bediensteten des Wasserverbandes muss die Überprüfung der Eigenversorgungsanlage gewährt werden.

(9) Die Nachspeisung von Trinkwasser in Regenwasserbehälter darf nur mittels automatischer oder händischer (freier Auslauf) Trinkwassernachspeiseeinrichtungen erfolgen. Die Nachspeisung soll soweit möglich in der Nacht vorgenommen werden.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 des Oö. Wasser- Versorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27.05.2021 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Daniela Chimani